



Philosophische Fakultät III

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.04.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.05.2008 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (Ein-Fach-Bachelor, 180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.10.2007 (ABl. 2008, Nr. 3, S. 42) wird wie folgt geändert:

(1) Es wird ein neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Studienprogrammen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen.

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Zuständig für die Anrechnungen ist der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.“

(2) Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird angepasst.

(3) § 8 neu wird geändert und neu gefasst:

„(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit einem Volumen von 20 Leistungspunkten in den Studiengang integriert. Das Modul besteht in einem 12-wöchigen Praktikum sowie einer vor- und einer nachbereitenden Lehrveranstaltung. Das Praktikum kann auch in zwei Phasen abgeleistet werden, wobei die erste Phase mindestens 6 Wochen umfassen soll.

(3) Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erarbeiten. Bei einer Teilung des Praktikums in zwei Phasen ist ein Praktikumsbericht über die erste Phase zu verfassen.

(4) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können – abhängig von der Länge des Praktikums – zusätzlich 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.“

(4) In § 11 neu wird das Wort „Modulvorleistung“ durch das Wort „Studienleistung“ ersetzt.

(5) In § 11 neu wird der Abs. 2 geändert und erhält folgende Fassung:

„(2) Neben der Bachelor-Arbeit sind Formen von Modulleistungen und Studienleistungen:
Modulleistungen:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne zu bearbeiten sind;
- b. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten und kann auch in Form eines Kolloquiums abgehalten werden;
- c. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag, der auch als schriftlich fixierte Arbeit vorgelegt wird;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit, die sowohl als Papiausdruck als auch in digitaler Form (z.B. CD, Diskette, Email-Anhang) einzureichen ist;
- e. Praktikumsbericht: eine sachliche Darstellung und wissenschaftliche Reflexion des Geschehens oder von Sachverhalten während eines Praktikums;
- f. Fallanalyse: schriftliche Analyse eines fachwissenschaftlich relevanten Einzelfalls;
- g. Sitzungsprotokolle: eine ausführliche wissenschaftlich kommentierte inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit;

Studienleistungen

- h. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag, der in der Regel auch als schriftlich fixierte Arbeit vorgelegt wird;
- i. Gruppenarbeiten: dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu fachwissenschaftlichen Problemstellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen;
- j. Sitzungsprotokolle: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit;
- k. Projektbericht;
- l. Diskussionsleitung;
- m. Sitzungsmoderation;
- n. Bearbeitungen von Übungsaufgaben.“

(6) In § 11 neu wird der Abs. 3 geändert und erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

(7) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

(8) Der bisherige Abs. 5 wird gestrichen.

(9) Der § 12 neu erhält folgende Fassung:

„(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht/Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt [oder/und:] über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(10) Die Anlage Studiengangübersicht wird neu gefasst (siehe Anlage).

Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät III am 15.04.2009 beschlossen, der Rektor hat sie am 30.09.2009 genehmigt.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 30. September 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage (gemäß § 7)
Studiengangsübersicht Studiengang B.A.-Erziehungswissenschaft 180 LP

<i>Modultitel</i>	<i>Kontakt- studium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Modul- leistungen</i>	<i>Anteil an Endnote</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
I. Allgemeine Pflichtmodule Teil 1 (85 LP)						
A: EVA (einschließlich Einführung in die Berufsfelder der EW)	4	5	nein	Referatsversch riftlichung, Sitzungsproto koll	0/135	1.
B1: Einführung in wiss. Denken und Arbeiten (FSQ)	4	5	nein	mündliche Prüfung	0/135	1.
B2: Wissenschaftliches Schreiben (FSQ)	2	5	nein	Einleitung + Gliederung	0/135	5.
C1: Gesell., polit. und kult. Bedingungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	2.-3.
C2: Ansätze und Probleme pädagogischer Theorie	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	3.-4.
C3: Aspekte historischer Erziehungswissenschaft	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	5.-6.
D1: Qualitative erz.-wiss. Forschungsmethoden	4	10	ja	Fallanalyse	10/135	5.-6.
D2: Quantitative erz.-wiss. Forschungsmethoden	4	10	ja	Klausur	10/135	3.-4.
E: Recht, Verwaltung und Organisation	6	10	ja	Klausur,	10/135	3.-4.

				Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
F1: Einführung in die Soziologie der Bildung und Erziehung	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/135	2.-3.
F2: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	6	5	nein	Klausur	5/135	2.-3.
<i>II. Pflichtmodule Studienrichtungen (45 LP)</i>						
G1: Einführung in die Sozialpädagogik	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/135	1.
G2: Sozialpädagogische Probleme und Perspektiven	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	2.-3.
G3: Organisation und Intervention in sozialpädagogischen Feldern	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	4.-5.
G4: Selbstbildung und Fallverstehen in der Sozialen Arbeit	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/135	6.
H1: Einführung in die Erwachsenenbildung	6	10	ja	Klausur, Referatsversc	10/135	1.-2.

				hriftlichung oder Sitzungsproto koll		
H2: Professionelle Handlungskompetenz in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	4	5	ja	Klausur, Referatsversc hriftlichung oder Sitzungsproto koll	5/135	6.
<i>III. Wahlmodule Studienrichtungen (10 LP)</i>						
I1: Einführung in Pädagogik und Soziale Arbeit bei Menschen mit geistiger Behinderung	8	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	1.-2.
I2: Einführung in die Körperbehindertenpädagogik	8	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	1.-2.
I3: Einführung in die Lernbehindertenpädagogik	8	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	1.-2.
I4: Einführung in die Sprachbehindertenpädagogik	8	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	1.-2.
I5: Einführung in die Pädagogik bei Gefühls- und Verhaltensstörungen	8	10	ja	Klausur, Hausarbeit	10/135	1.-2.

				oder mündliche Prüfung		
IV. Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)						
J1: ASQ I	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	0/135	1.
J2: ASQ II	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	0/135	2.
V. Allgemeine Pflichtmodule Teil 2 (30 LP)						
K: Praktikum	4	20	nein	Praktikumsbe- richt	0/135	4.-5.
L: Bachelorarbeit	-	10	nein	Bachelorarbei- t	10/135	6.

Empfehlung für einen Semesterablaufplan B.A. Erziehungswissenschaft (180 LP)

Semester							
1.	A: Einführung in das erziehungs- wissenschaftliche Studium 5	J1: ASQ I 5		H1: Einführung in die Erwachsenenbildung 10	I1-I5: Einführungs- wahlmodule Rehabilitationspädagogik 10	G1: Einführung in die Sozialpädagogik 5	B1: Einführung in das wiss. Denken und Arbeiten (FSQ) 5
2.	C1: Gesell., polit. und kult. Bed. von Erziehung, Bildung und Sozialisation 10	F1: Sozio- logie 5	F2: Psycho- logie 5			G2: Sozial- pädagogische Probleme und Perspektiven 10	J2: ASQ II 5
3.				D1: Quantitative erziehungs- wissenschaftliche Forschungsmethoden	C2: Ansätze und Probleme pädagogischer Theorie 10	E: Recht, Verwaltung und Organisation 10	

4.	K: Praktikum 20 (12 Wochen)	10		G3: Organisation und Intervention in sozial- pädagogischen Feldern 10	
5.		D2: Qualitative erziehungs- wissenschaftliche Forschungsmethoden 10	C3: Aspekte historischer Erziehungswissenschaft 10		B2: Wissen- schaftliches Schreiben (FSQ) 5
6.	L: Bachelorarbeit 10				G4: Selbstbildung und Fallverstehen in der Sozialen Arbeit 5